

Fragen und Antworten zum Thema E-Rechnung in der Tierarztpraxis

Tierärztekammer Nordrhein
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Mit der Bitte um Beachtung: Die nachfolgend dargestellten Informationen wurden nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis, dass die Tierärztekammer Nordrhein auf folgendes hinweisen muss: Hinsichtlich Vollständigkeit und/oder inhaltliche Richtigkeit wird kammerseitig keine Haftung übernommen. Die folgenden Informationen ersetzen keine Beratung durch die hierfür zuständigen Stellen, durch einen Rechtsanwalt, durch Ihren Steuer- und/oder Unternehmensberater pp. Für verlinkte Inhalte übernimmt die Tierärztekammer Nordrhein keine Verantwortung.

Die Tierärztekammer Nordrhein hat sich vorsorglich eingehend mit dem Thema der "E-Rechnungspflicht" befasst, welche ab dem Jahr 2025 in Kraft tritt. Was ist damit gemeint? Und: Betrifft dies auch die Betreiberinnen bzw. Betreiber von Tierarztpraxen, Tierkliniken pp.? Auf diese und weitere Fragen gehen wir nachfolgend ein:

- 1. Frage:** Betrifft die "E-Rechnungspflicht" die Betreiberinnen bzw. Betreiber von Tierarztpraxen, Tierkliniken pp.?¹

Antwort: Ja.

- 2. Frage:** Was versteht man unter "E-Rechnungspflicht" bzw. was ist eine "E-Rechnung".

Antwort: Die Kurzform bezieht sich auf die Pflicht zur Verwendung "elektronischer Rechnungen". Eine **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in **einem strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. In Abgrenzung zur elektronischen Rechnung wird im Fall der herkömmlichen Papierrechnung o. ä. von **"sonstigen Rechnungen"** gesprochen.

¹ Die Schreibweise kann variieren. Einige Quellen sprechen von "E-Rechnung" bzw. "-Rechnungspflicht", andere von "eRechnung", "e-Rechnung" pp.

Fragen und Antworten zum Thema E-Rechnung in der Tierarztpraxis

Die Umsetzung der E-Rechnungspflicht ist gestaffelt: D. h. eine Tierarztpraxis bzw. Klinik muss in einem ersten Schritt sicherstellen, dass die technischen Voraussetzungen für den **Empfang** von E-Rechnungen bestehen. Soweit es den **Versand** von E-Rechnungen angeht, gelten Übergangsfristen. **Hinweis:** *Hierauf gehen wir unter Frage 9 ein. Ferner finden Sie eine entsprechende Übersicht am Ende des Fragen-Antworten-Katalogs als "Zeitplan" ab Seite 7.*

- 3. Frage:** Ab wann besteht die Pflicht zur Sicherstellung, dass die technischen Voraussetzungen für den Empfang von E-Rechnungen in der Praxis, Klinik pp. bestehen?

Antwort: Ab dem **1. Januar 2025**. Insoweit gilt auch keine Übergangfrist, d. h. mit dem vorgenannten Termin müssen in der Tierarztpraxis, Tierklinik pp. die technischen Voraussetzungen für den **Empfang** von elektronischen Rechnungen bestehen. **Hinweis:** *Bislang, d. h. bis einschließlich 31. Dezember 2024, müssen/mussten Unternehmerinnen und Unternehmer die Zustimmung des Rechnungsempfängers hinsichtlich der Verwendung von E-Rechnungen einholen. Dies ändert sich mit Ablauf des 31. Dezember 2024. **Die E-Rechnung wird zum neuen Regelfall.** Ab dem 1. Januar 2025 gilt - übergangsweise -, dass fortan "sonstige Rechnungen", also zum Beispiel jene in Papierform pp. der Zustimmung der Empfängerin bzw. des Empfängers bedürfen. Zu den Übergangsregelungen und zum Zustimmungsbegriff s. Frage 9.*

- 4. Frage:** Gibt es Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht, zum Beispiel abhängig von der Anzahl der für eine Tierarztpraxis tätigen Mitarbeiterschaft, von der Rechnungshöhe, von der Branche pp.?

Antwort: Ja, es gibt Ausnahmen. Aber keine auf Grundlage der Größe der Praxis bzw. der Anzahl der Mitarbeitenden und auch keine branchenabhängigen Befreiungen. Soweit es die Ausnahmen angeht, die nachfolgend aufgelistet sind, gilt, dass diesen in einer Tierarztpraxis, Tierklinik pp. eine eher geringe Bedeutung zukommen dürfte:

- **Kleinbetragsrechnungen:** Rechnungen über Beträge bis 250,00 Euro dürfen weiterhin als herkömmliche Papierrechnung, PDF-Rechnung pp. ("sonstige Rechnungen")

Fragen und Antworten zum Thema E-Rechnung in der Tierarztpraxis

versandt werden. Maßgeblich ist immer der Gesamtbetrag der Rechnung inklusive Steuern, also der Bruttobetrag, auch wenn mehrere Leistungen erbracht wurden.

Hinweis: *Sicherlich gibt es in einer Praxis und Klinik tierärztliche Leistungen, deren Vergütungsaufwand unterhalb von 250,00 Euro bleibt. Aber allein hierfür "wieder" auf Papierrechnungen zurückzugreifen und in Abgrenzung zu Rechnungen, welche Beträge über 250,00 Euro aufweisen, einen Medienbruch in Kauf zu nehmen, erscheint uns nicht sinnvoll. Ferner entbindet vorstehende Ausnahme die Praxis, Klinik pp. nicht von der Einrichtung der technischen Empfangsmöglichkeit für E-Rechnungen ab dem 1. Januar 2025.*

- **Rechnungen außerhalb des sogenannten inländischen "B2B-Bereichs":** Die Abkürzung "B2B" steht für "business-to-business". Gemeint ist der Leistungsaustausch allein zwischen Unternehmern. Die Pflicht zum Ausstellen von E-Rechnungen betrifft zunächst nur diese Unternehmersphäre. Aber u. E. können sich Tierarztpraxen und Tierkliniken hier nicht ausnehmen, denn in der Regel pflegen sie auf Tagesbasis unternehmerische Kontakte, wie etwa mit Laboren, Lieferanten für Verbrauchsartikel, Arzneimittelbezug u. v. m.

- **Übergangsfristen:** Keine echte Ausnahme. Im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnungspflicht gibt es, wie bereits erwähnt, Übergangsfristen für die Erfüllung bestimmter Vorgaben. S. hierzu auch Frage 9 und/oder den "Zeitplan" ab Seite 7.

5. **Frage:** Was sind die Rechtsgrundlagen für die E-Rechnungspflicht?

Antwort: An dieser Stelle erwähnen wir nur das ["Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness \(Wachstumschancengesetz\)"](#), das wiederum mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zu einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) führt. Besagte Änderung wird § 14 UStG betreffen, in dem die E-Rechnungspflicht Aufnahme findet. Das Wachstumschancengesetz beruht wiederum auf Vorgaben der Europäischen Union. Eine Übersicht zu den relevanten Rechtsgrundlagen finden Sie am Ende des Fragen-und-Antworten-Katalogs ab Seite 7.

Fragen und Antworten zum Thema E-Rechnung in der Tierarztpraxis

6. Frage: Wo sind die technischen Standards für E-Rechnungen geregelt?

Antwort: Neben gesetzlichen Vorgaben² sind die **technischen Standards** in erster Linie in der [CEN 16931](#)³ geregelt.

Ziel der CEN ist die europaweite Etablierung eines einheitlichen technischen Standards für die E-Rechnung. Die vorbezeichnete CEN beinhaltet das seitens der EU vorgegebene Datenformat zur elektronischen Rechnungsstellung. Diese Norm legt ein Datenmodell für die Struktur und den Inhalt von elektronischen Rechnungen als Standard⁴ fest.⁵

Hinweis: *Der Inhalt der CEN 16931 ist teilweise schwer zu verinnerlichen und richtet sich in erster Linie an die hierfür zuständigen Fachleute. Wir empfehlen, Kontakt mit Ihrer Steuerberaterin/Ihrem Steuerberater und/oder der Anbieterin/dem Anbieter für das von Ihnen genutzte Kassensystem aufzunehmen, um technische Einzelheiten abzuklären.*

7. Frage: Müssen für die E-Rechnung bestimmten Datenformate/-standards genutzt werden?

Antwort: Ja. Wie unter Frage 2 erwähnt, muss die E-Rechnung in einem **strukturieren elektronischen Datenformat** erstellt werden. In Deutschland finden primär zwei Datenformate Verwendung: "**XRechnung**"⁶ und "**ZUGFeRD**"⁷. Dies sind die zum

² S. hierzu auch Frage 6 bzw. die Übersicht ab Seite 3.

³ Europäische Komitee für Normung bzw. "Comité Européen de Normalisation" (CEN). Die Schreibweise kann in verschiedenen Quellen variieren: "CEN [...]", "EN [...]", "DIN EN [...]" pp. **Hinweis:** *CEN 16931 besteht aus mehreren Teilen.*

⁴ Zum Begriff des "Standards", s. FeRD.net. Quelle: [Link](#).

⁵ Bundesamt für Sicherheit und Information (BSI), Quelle: [Link](#).

⁶ Bundesministerium für Inneres und Heimat (BMIH): "[...] XRechnung bezeichnet den Standard zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern und setzt die Richtlinie 2014/55/EU in Deutschland maßgeblich um. Der Standard XRechnung wird von der KoSIT (Koordinierungsstelle für IT-Standards) im Auftrag des IT-Planungsrats betrieben. Ferner koordiniert KoSIT die Weiterentwicklung von XRechnung unter Einbezug von Experten aus Bund, Ländern und Kommunen. [...] Der IT-Planungsrat ist das zentrale Gremium für die föderale Zusammenarbeit in der Informationstechnik. [...]" Quelle: [Link](#).

⁷ Die Abkürzung "FeRD" steht für "Forum elektronische Rechnung Deutschland". Auf der Plattform FeRD.net heißt es: "[...] ZUGFeRD ist ein branchenübergreifendes Datenformat für den elektronischen Rechnungsdatenaustausch, das vom Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) – mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – erarbeitet wurde. [...]" Quelle: [Link](#).

Fragen und Antworten zum Thema E-Rechnung in der Tierarztpraxis

Bearbeitungszeitpunkt wichtigsten Beispiele. Die Aufzählung ist aber nicht abschließend. Der Standard "XRechnung" wird in erster Linie im Kontakt mit öffentlichen Auftraggebern genutzt (Bund, Land, Kommunen). Beide Datenformate haben den Zweck, dass E-Rechnungen, die empfangen werden, direkt, d. h. ohne weiteres Zutun im Kassensystem der Empfängerin/des Empfängers abgelegt/verbucht werden können. **Hinweis:** *Zukünftig wird es auch möglich sein, dass Rechnungssteller und -empfänger das strukturiert elektronische Rechnungsformat individuell zwischen sich vereinbaren. Voraussetzung ist allein, dass ein Auslesen nach dem UStG möglich ist.*

- 8. Frage:** Kommen PDF- oder einfache Text-Dateien (Word, Pages, OpenOffice pp.) als Datenformat für E-Rechnung in Frage?

Antwort: Nein. Wie unter Frage 7 dargestellt, müssen spezielle Datenformate genutzt werden. PDF-, Word-Dateien pp. sind unzulässig. Um es deutlich zu sagen: **Eine Rechnung zum Beispiel im PDF-Format ist keine E-Rechnung.**

- 9. Frage:** Kann ich eine E-Rechnung per E-Mail empfangen oder versenden?

Antwort: Ja. Die u. a. in Frage 5 erwähnten Rechtsgrundlagen enthalten keine Vorgaben, die gegen den Empfang bzw. den Versand von E-Rechnungen per E-Mail sprechen, solange die E-Rechnungen in den unter Frage 7 genannten Datenformaten abgefasst sind. Eleganter und effizienter dürfte aber der Einsatz elektronischer Schnittstellen sein, die den Empfang/Versand automatisch vornehmen. Zulässig wäre auch der Download über Kundenportale, wobei diese im tierärztlichen Bereich nicht den Regelfall darstellen dürften.

- 10. Frage:** Gibt es im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnungspflicht Übergangsfristen?

Antwort: Ja. Aber nicht für den "ersten Schritt" in Form des Empfangs von E-Rechnungen. Hier muss, wie erwähnt, ab 1. Januar 2025 sichergestellt werden, dass die technischen Voraussetzungen für den Empfang in der Praxis, Klinik pp. existieren.

Fragen und Antworten zum Thema E-Rechnung in der Tierarztpraxis

Im Zusammenhang mit dem **Versand** von E-Rechnungen gelten hingegen Übergangsfristen:

- **Bis 31. Dezember 2026:** Klassische Papierrechnungen oder Rechnungen im PDF-Format ("sonstige Rechnungen") sind **mit Zustimmung der Empfängerin/des Empfängers** bis 31. Dezember 2026 zulässig. *Hinweis: Diese Zustimmung bedarf keiner besonderen Form und kann konkludent, d. h. etwa durch die widerspruchslose Annahme durch den Rechnungsempfänger, erfolgen. Es spricht auch nichts dagegen, wenn eine Tierarztpraxis, Tierklinik pp. eine solche Zustimmung ausdrücklich und in dokumentierter Form einholt. Hier stellt sich nur die Frage, wie sinnvoll dies ist.*
- **Bis 31. Dezember 2027:** Betriebe mit einem **Umsatz bis 800.000 Euro** im Vorjahr (also 2026) dürfen weiterhin Papierrechnungen und/oder PDF-Rechnungen ("sonstige Rechnungen") versenden, **wenn die Empfängerin/der Empfänger hiermit einverstanden ist.** *Hinweis: Zum Zustimmungsbegriff s. vorangehenden Absatz.*
- **Ab 1. Januar 2028:** Sämtliche Übergangsregelungen enden ab dem 1. Januar 2028, d. h. ab diesem Termin gilt die E-Rechnungspflicht für alle Praxen, Kliniken pp. sowohl beim Empfang als auch beim Versand.

11. Frage: Gibt es für E-Rechnungen besondere Aufbewahrungsfristen oder ändern sich speziell für E-Rechnung bestehende Aufbewahrungszeiträume?

Antwort: Nein. An der bekannten **zehnjährigen Aufbewahrungsfrist**⁸ ändert sich nichts. E-Rechnungen sind für den genannten Zeitraum **revisionssicher elektronisch zu archivieren**. Archivierte E-Rechnungen müssen unveränderbar sein und ihre Lesbarkeit, d. h. insbesondere die maschinelle Auslesbarkeit, muss jederzeit herstellbar sein.

⁸ § 147 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1, 4 und 4a Abgabenordnung (AO), § 14b Absatz 1 Satz 1 UStG.

Fragen und Antworten zum Thema E-Rechnung in der Tierarztpraxis

Zeitplan im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnungspflicht:

- Ab 1. Januar 2025** : Betrifft allein den **Empfang** von E-Rechnungen. Sicherstellung, dass die technischen Voraussetzungen für den Empfang in der Praxis, Klinik pp. existieren.
- Bis 31. Dezember 2026** : Klassische Papierrechnungen oder Rechnungen im PDF-Format ("sonstige Rechnungen") sind **mit Zustimmung der Empfängerin/des Empfängers** bis 31. Dezember 2026 zulässig. Diese Zustimmung bedarf keiner besonderen Form und kann konkludent, d. h. etwa durch die widerspruchslose Annahme durch den Rechnungsempfänger, erfolgen.
- Bis 31. Dezember 2027** : Betriebe mit einem **Umsatz bis 800.000 Euro im Vorjahr** (also 2026) dürfen weiterhin Papierrechnungen und/oder PDF-Rechnungen ("sonstige Rechnungen") versenden, **wenn die Empfängerin/der Empfänger hiermit einverstanden ist**. Zum Begriff der Zustimmung siehe vorangehenden Absatz.
- Ab 1. Januar 2028** : Sämtliche Übergangsregelungen enden ab dem 1. Januar 2028, d. h. ab diesem Termin gilt die E-Rechnungspflicht für alle Praxen, Kliniken pp. sowohl beim Empfang als auch beim Versand.
-

Übersicht zu den Rechtsgrundlagen:

- EU-Richtlinie vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (Richtlinie 2010/45/EU): [Link](#).
 - EU-Richtlinie vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (Richtlinie 2014/55/EU): [Link](#).
 - Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes vom 13. Oktober 2017 (E-Rechnungsverordnung - ERechV): [Link](#). Mit entsprechenden Verordnungen auf Länderebene, so zum Beispiel die Verordnung zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs nach § 7a des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (E-Rechnungsverordnung NRW): [Link](#).
 - Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness vom 27. März 2024 (Wachstumschancengesetz): [Link](#).
-

Quellen (auszugsweise):

- Verschiedene Informationsseiten der Industrie- und Handelskammern, stellvertretend sei hier die IHK Darmstadt, Rhein-Main-Neckar genannt: [Link](#).
 - Bundesamt für Sicherheit und Information: [Link](#).
 - Bundesministerium für Inneres und Heimat: [Link](#).
 - Landesregierung Nordrhein-Westfalen: [Link](#).
 - **Entwurf** des Bundesministeriums der Finanzen aus Juni 2024 mit dem Betreff "*Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025*", Aktenzeichen III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007: [Link](#).
-